



Vorlage JHA_07/2014
zur öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
am 15.10.2014

mit 2 Anlagen

An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

**Umsetzung Bundeskinderschutzgesetz - Erweitertes Führungszeugnis für ehren- und nebenamtlich Tätige (§ 72a SGB VIII)
- Konzept des Landkreises Ludwigsburg**

Grundlage:

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 wurde u.a. der § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ neu gefasst. Ziel der neuen Regelung ist es, sicherzustellen, dass im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe weder haupt- noch neben- oder ehrenamtlich Personen tätig werden, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt worden sind. Vor diesem Hintergrund wurde § 72a Abs. 1 SGB VIII dahingehend verändert, dass ein etwaiger Tätigkeitsausschluss nun durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses festzustellen ist. In das erweiterte Führungszeugnis werden Verurteilungen aufgenommen, die nicht in dem einfachen Führungszeugnis stehen. Allerdings bezieht sich die Erweiterung nur auf Sexualdelikte und Delikte bezogen auf Kinder und Jugendliche wie „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ oder „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“.

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen sind jetzt nach Maßgabe der Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses einbezogen, soweit sie unmittelbar für diese Träger Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und es sich bei dieser Tätigkeit um ein Beaufsichtigen, Betreuen, Erziehen bzw. Ausbilden Minderjähriger oder um vergleichbare Kontakte zu diesen handelt. Die Entscheidung über die Vorlagepflicht ist mit Bezug auf Art, Intensität und Dauer des durch die Tätigkeit entstehenden Kontakts zu fällen (§ 72a Abs. 3 SGB VIII).

Mit den Trägern der freien Jugendhilfe sind Vereinbarungen zu schließen, die eine entsprechende Praxis in deren Verantwortungsbereich gewährleisten sollen (§ 72a Abs. 4 SGB VIII). Das Gesetz trifft außerdem datenschutzrechtliche Regelungen zum Umgang mit den Erkenntnissen aus der Einsichtnahme in das Führungszeugnis (§ 72a Abs. 5 SGB VIII). Die Vorgaben zum Abschluss von Vereinbarungen beziehen sich mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes auf alle Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Dies gilt auch für sonstige Vereine und Verbände, wie bei-

spielsweise Sport- oder Kulturvereine oder die Feuerwehr, sofern sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Fachliche Einschätzung:

Im Januar 2014 wurde eine Arbeitshilfe zum § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII vom Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS) vorgelegt. Das Papier wurde im Auftrag der Kommunalen Arbeitsgruppe zum Bundeskinderschutzgesetz in der Moderation des KVJS von einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, von den Wohlfahrtsverbänden und den Landesverbänden der Kinder- und Jugendarbeit ausgearbeitet. Seitens der Landkreisverwaltung wird vorgeschlagen, sich bei der kreisspezifischen Umsetzung an den Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu orientieren.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist nur ein Teil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes. Für einen effektiven Kinderschutz bedarf es eines Gesamtkonzeptes. In den Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII, die der Landkreis mit den Trägern, die Leistungen nach SGB VIII erbringen bereits geschlossen hat, ist geregelt, dass der Träger durch geeignete Konzepte, Verfahren und Maßnahmen das Kindeswohl sicherstellt. Die Bestimmungen des § 72a SGB VIII betreffen ausschließlich Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Da Gefährdungssituationen im Sinne der Beschäftigung womöglich vorbestrafter Personen nicht nur auf den Jugendhilfebereich beschränkt sind, sondern auch überall dort entstehen können, wo erwachsene Personen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssten sich auch andere Institutionen wie z.B. Schulen, Kirchen, Vereine und kommerzielle Anbieter mit dem Thema befassen.

Umsetzung der Bestimmungen des § 72a SGB VIII im Landkreis Ludwigsburg:

In den Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII (Anlage 1), die der Landkreis mit den Trägern, die Leistungen nach SGB VIII erbringen geschlossen hat, ist geregelt, dass der Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden sind. Hierzu lässt sich der Träger bis spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung und danach alle 5 Jahre erneut, von allen in seinen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe derzeit Beschäftigten ein polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen. Bei Einstellung von neuem Personal ist dieses vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses vorzulegen. Ferner stellt der Träger nach der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person in der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung von Kindern oder Jugendlichen oder in einer vergleichbaren Aufgabenwahrnehmung eingesetzt ist, die wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Maßgebend für die Entscheidung, ob Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen wird, sind Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Person mit Kindern oder Jugendlichen.

Zusätzlich zu der Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 und § 72a SGB VIII wurde von der Verwaltung eine Arbeitshilfe zum Umgang mit der Einsichtnahme in die erweiterte Führungszeugnisse bei neben- und ehrenamtlich tätigen Personen bereitgestellt (Anlage 2). Diese praxisorientierte Handreichung lehnt sich an die Empfehlungen der bereits erwähnten Kommunalen Arbeitsgruppe zum Bundeskinderschutzgesetz an.

Auch mit den ausschließlich ehrenamtlich geführten Vereinen und Verbänden muss der öffentliche Träger eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII abschließen. Das bestätigt auch das Gutachten des Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht Heidelberg (DIJuF), das auf eine Anfrage des Kreisjugendamtes Freiburg erstellt wurde. So heißt es dort, dass die Verpflichtung zum Abschluss von

Vereinbarungen sich nicht einschränken lässt, beispielweise auf diejenigen Leistungen bzw. Träger, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziell gefördert werden.

In diesem Bereich beabsichtigt das Kreisjugendamt eine enge Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring. Es soll ein gemeinsames Konzept erarbeitet werden, damit der öffentliche Träger weitgehend seiner Verpflichtung nachkommen kann und das Ergebnis auch tatsächlich zu Verbesserung des Kinderschutzes unter der Berücksichtigung der Spezifika der ehrenamtlich organisierten Vereinen und Verbänden führt.

In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des öffentlichen Trägers und des Kreisjugendrings sollen Leitlinien zum Kinderschutz entwickelt werden, die unter anderem auch den Anforderungen des § 72a SGB VIII entsprechen. Die Vereine und Verbände sollen dafür gewonnen werden, diese Leitlinien zu übernehmen und durch die Unterschrift eines Vertretungsbevollmächtigten die Rechtsverbindlichkeit herbei zu führen. Es soll keine Atmosphäre von Verdächtigung und Misstrauen entstehen. Ziel ist vielmehr, dass die ehrenamtlich Tätigen den Kinderschutz und die Prävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als allgemeines Selbstverständnis sehen und als Normalität wahrnehmen. Dafür erhalten alle Vereine und Verbände, die die Leitlinien unterzeichnen, ein Gütesiegel/Qualitätsmerkmal Kinderschutz, welches von der Arbeitsgruppe öffentlicher Träger/Kreisjugendring verliehen wird. Regelmäßige Informations- und Schulungsveranstaltungen für die Mitglieder der Vereine und Verbände zum Thema Kinderschutz werden den Prozess begleiten.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der vorgeschlagenen Umsetzung der Bestimmungen zum § 72a SGB VIII zu.